

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt zur Drucksache 1582/25- Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Drucksache	1326/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1582/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	11.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 2 - Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) in der Drucksache 1582/25 wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

§ 3 Festsetzungen der Ablösebeträge

(2) Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen betragen:

bei Abstellplätzen für Fahrräder

Zone I Innenstadt 2.000 Euro pro Abstellplatz

Zone II städtische Gebiete 1.500 Euro pro Abstellplatz

Zone III Großwohnsiedlungen 1.300 Euro pro Abstellplatz

und Zone IV dörfliche Stadtteile 1.100 Euro pro Abstellplatz

bei Stellplätzen für Personenkraftwagen

Zone I Innenstadt **17.000** ~~25.000~~ Euro pro Stellplatz

Zone II städtische Gebiete 17.000 Euro pro Stellplatz

Zone III Großwohnsiedlungen 14.000 Euro pro Stellplatz

und Zone IV dörfliche Stadtteile 8.000 Euro pro Stellplatz


Begründung:

Die Ablösesumme für PKW-Stellplätze in der Innenstadt (Zone I) wird an die Ablösesumme der Zone II städtische Gebiete angeglichen, um zusätzliche Anreize für die Nachverdichtung in bereits dicht besiedelten Bereichen zu schaffen. Gerade in der Innenstadt besteht eine besonders hohe Flächenkonkurrenz zwischen Wohnen, Gewerbe, öffentlichem Raum, Grünflächen und Mobilitätsinfrastruktur. Hinzu kommen zahlreiche denkmalgeschützte Gebäude sowie

kleinteilige Grundstücksstrukturen, die Herstellung von PKW-Stellplätzen baulich erschweren und mit höheren Baukosten verbunden sind.

Zudem verfügt die Innenstadt bereits über ein vergleichsweise dichtes Angebot an Parkhäusern. Eine niedrigere bzw. angegliche Ablösesumme trägt daher dazu bei, Bauvorhaben nicht unnötig zu belasten und innerstädtische Entwicklungspotenziale besser nutzbar zu machen.

Anlagenverzeichnis

03.06.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift